

# Notfallplan im Kinder- und Jugendschutzkonzept der DLRG-Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e.V.

## Sollte man von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangen, gilt für alle Mitarbeiter:

- Ruhig bleiben und starke emotionale Reaktionen vermeiden.
- Die Ausführungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen werden stets ernst genommen und entsprechend gehandelt.
- Umgehend einen der Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz (oder ein Vorstandsmitglied) informieren.
- Vermutung oder Fall genau dokumentieren (Schriftlich! Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation (möglichst wörtlich). Wer hat wen wann informiert; welche Maßnahmen wurden ergriffen; welche Gespräche wurden geführt; was war geplant, wurde aber nicht gemacht?).
- Im Kontakt mit dem Kind, Jugendlichen bleiben. Sollte das dem Mitarbeiter nicht möglich sein, für eine angemessene Übergabe an eine andere geeignete Vertrauensperson sorgen.
- Eigene Grenzen akzeptieren!
- Vorgehen immer mit dem Kind oder Jugendlichen absprechen. Dies betrifft unter anderem die erforderliche Information der Eltern.
- Die Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe. Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.
- Keine Aufdeckung gegenüber dem / der / den vermuteten Täter / Täterin / Tätern.
- Zum Schutz aller Beteiligten unbedingt darauf achten, dass die Vermutung oder der Fall nicht in der Mitarbeiterschaft und darüber hinaus die Runde macht!

Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder dem Jugendamt. Es ist bekannt, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.

## **Oberstes Handlungsziel ist bei allen Schritten der Schutz des betroffenen Kindes und Jugendlichen!**

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe sollten nach Meldung eines Verdachtsfalls Verbindung mit den „insofern erfahrenen Fachkräften“ (Kontakte im Anhang) aufnehmen. Hier ist auch eine anonyme Beratung möglich.

Die weiteren Maßnahmen sind entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen und / oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen. Dies gilt insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit in der Ortsgruppe ist Sache der Polizei! Eine Ansprache des / der vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen. Nachfragen im Kameradenkreis schaffen Unsicherheiten und können über entsprechende Gerüchte erheblichen Schaden anrichten.

Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, den „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.

Pressearbeit wird ausschließlich über die Vorsitzenden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen betrieben.

Alle angefertigten Aufzeichnungen sind strikt vertraulich zu behandeln und verschlossen aufzubewahren.

### **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen oder familiären Umfeld**

- Keine Versprechungen geben, die man nicht halten kann.
- Zunächst kein Gespräch mit dem vermeintlichen Täter suchen.
- Der Mitarbeiter soll sich nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Die Kommunikation erfolgt durch diese.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe nach der Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft.

### **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander**

- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden!
- Die Mitarbeiter gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung ...).
- Der Mitarbeiter soll sich nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Die Kommunikation erfolgt durch diese.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe nach der Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft.

### **Verdacht auf Täter aus den eigenen Reihen**

- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden (betroffene Personen, hier nun vermeintlicher Täter/in und Opfer, sollten sich nicht allein begegnen).
- Keine Versprechungen geben, die man nicht halten kann.
- Der Mitarbeiter soll sich nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Die Kommunikation erfolgt durch diese.
- Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe nach der Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft.